

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**  
**und sonstige brandschutztechnische Leistungen**  
**in der Stadt Kierspe vom 02.04.2001**

Aufgrund

des § 7 in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,

§ 41 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122),

§ 41 Absatz 2 Halbsatz 1, zweite Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und

§§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.03.2001 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Brandschau**

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei der Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeit ermöglichen.

**§ 2****Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne des § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
  - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes einem definierten Objekt verbunden sind,
  - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

1. Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.
3. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Zeitstunde erhoben.

**§ 4****Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5****Zeitliche Folge der Brandschau**

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.

**§ 6****Gebührensschuldner**

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschaudienststelle gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c, d und e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7****Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entschädigung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag zu gewähren.
3. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

**§ 8**

**Rechtsbehelfe**

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht aufgehoben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Joachim Timpe  
Vorsitzender

Petra Koch  
Schriftführerin

**Anlage 1****Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühr nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Stadt Kierspe vom 02.04.2001 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau einschließlich einer Nachschau am Objekt  
je angefangene Stunde                      60,00 Arbeitswerte
2. Durchführung einer zweiten und folgenden Nachschau  
je Stunde    50,00 Arbeitswerte
3. Vorbereitung/Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde              30,00 Arbeitswerte
4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1. Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

Die Arbeitswerte werden analog der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2000 ermittelt. Die Arbeitswerte werden betragsmäßig im Gebührenbescheid ausgewiesen; ab dem Jahr 2002 erfolgt die Ausweisung in EURO. Die Gebühren werden bei Änderungen entsprechend angepasst.

## Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung  
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung  
der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen  
in der Stadt Kierspe vom 02.04.2001**

### Objekte

#### Pflege- und Betreuungsobjekte

- Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
- Gebäude für hilfebedürftige minderjährige Personen
- Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten ab 20 Personen
- Kindergärten
- Kindertagesstätten
- Kinderhorte

#### Übernachtungsobjekte

- Beherbergungsbetriebe nach der Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab 9 Betten
- Obdachlosenunterkünfte

#### Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)u.ä.

- Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätzen)
- Gebäude mit Bühnen/Szeneflächen (ab 100 Personen)
- Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)

- Gebäude mit Räumen ab 200 Personen, z.B. Sporthallen
- Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)

#### Versammlungsobjekte nach der Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- Gebäude mit Bühnen/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm.

#### Unterrichtsobjekte

- Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- Eigenständige Unterrichtsgebäude oder -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
- Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### Hochhausobjekte

- Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
- Verkaufsobjekte
- Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
- Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

#### Verwaltungsobjekte

- Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

#### Garagen

- Großgaragen nach der Garagenverordnung (GarVO)
- Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

#### Gewerbeobjekte

- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von bzw. mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

- 
- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von bzw. mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
  - Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
  - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von bzw. mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VgF)/ Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
  - Betriebe wie vor, jedoch mit unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
  - Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VgF/ DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
  - Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
  - Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
  - Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
  - Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
  - Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
  - Hochregallager

#### Sonderobjekte

- Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm
- Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.